

SATZUNG
des
St.-Franziskus-Xaverius-Schützenvereins
Frenkhausen und Umgebung e.V.

*in der von der Mitgliederversammlung
am 21. November 2010 beschlossenen Neufassung*

Zuletzt geändert am 20. Oktober 2019



I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

Der Verein trägt den Namen „St.-Franziskus-Xaverius-Schützenverein Frenkhausen und Umgebung e.V.“

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Siegen, VR 5246, eingetragen.

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in 57489 Drolshagen (Frenkhausen).

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft des Vereins

§ 4

Der Verein ist Mitglied des Sauerländer Schützenbundes e.V. und des Kreisschützenbundes Olpe e.V..

III. Zweck

§ 5

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 6

Zweck des Vereins ist die Förderung von traditionellem Brauchtum und der Heimat. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) das traditionelle alljährliche Vogelschießen
- b) Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen
- c) Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln



- d) die traditionelle Verbindung mit den christlichen Kirchen zu pflegen und auszubauen
- e) die Staatsautorität durch Verfassungstreue zu stützen.

§ 7

Der Verein will die Einwohner vereinigen und eine Annäherung herbeiführen, die Eintracht fördern und dadurch den Gemeinsinn beleben und festigen.

Der Verein will ferner in der gesamten Bürgerschaft, insbesondere in der Jugend, die Heimatliebe und das Gefühl der Verpflichtung gegenüber der örtlichen Gemeinschaft wahren und stärken.

§ 8

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 9

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Vergütung gewährt werden.

§ 10

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV. Mitgliedschaft

§ 11

Mitglied des Vereins kann jede männliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Vereinsmitglieder vom vollendeten 14. bis 20. Lebensjahr werden als Jungschützen bezeichnet.

§ 12

Die schriftliche Anmeldung kann bei jedem Mitglied des Vorstandes erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung der Aufnahme kann die betreffende Person gegen die schriftliche Entscheidung Einspruch in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. In diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung über den Antrag endgültig.

§ 13

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod des Mitgliedes
- durch freiwilligen Austritt, welcher vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich zu erklären ist
- sowie durch Ausschluss.

Ausschlussgründe sind:

1. Richterliche Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Nichtzahlung des fälligen Beitrags, der Umlagen oder der Sonder-Beiträge trotz zweimaliger Mahnung.
3. Vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verstoß gegen den Vereinszweck bzw. die Satzung.



Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

Gegen den schriftlichen Beschluss eines Ausschlusses kann das betroffene Mitglied in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. In diesem Fall hat der Betroffene selbst zu erscheinen und seine Verteidigung zu führen. Über Einsprüche entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 14

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Entrichtung des Jahresbeitrages sowie einer für das Jahr beschlossenen Umlage oder eines Sonderbeitrages des noch laufenden Geschäftsjahres.

V. Ehrenmitgliedschaft

§ 15

Vereinsmitgliedern, die sich in besonderer Weise um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Dies gilt insbesondere für Personen, die mindestens 30 Jahre dem Vorstand angehört haben. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands, oder auf Antrag von 1/10 der anwesenden Mitglieder.

Ausscheidenden Vorsitzenden wird mit der Ernennung zum Ehrenmitglied der Titel „Ehrenvorsitzender“, ausscheidenden Majoren der Titel „Ehrenmajor“ zuerkannt.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied setzt das Einverständnis der zu ernennenden Person voraus. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Sonder-Beiträge befreit.

§ 16

Über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Ehrenmitgliedschaft kann wieder aberkannt werden, wenn besondere Umstände in der Person oder dem Verhalten des betreffenden Ehrenmitgliedes, die bei der Ernennung noch nicht vorgelegen haben oder bekannt waren, dies notwendig erscheinen lassen.

VI. Mitgliedsbeiträge

§ 17

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Der Jahresbeitrag ist bis zum Ende des 1. Quartals des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.

§ 18

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben und zur Beseitigung finanzieller Probleme des Vereins können Sonder-Beiträge erhoben werden. Jungschützen sind von Sonder-Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 19

Die Höhe der Jahresbeiträge, Sonder-Beiträge sowie anderer Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.



§ 20

Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört haben, werden im darauffolgenden Geschäftsjahr für die Dauer ihrer weiteren Mitgliedschaft beitragsfrei gestellt. Die Beitragsfreiheit bezieht sich nur auf den Jahresbeitrag, nicht jedoch auf Sonderbeiträge und andere Umlagen.

§ 21

Wehrpflichtige, Zivildienstleistende oder Mitglieder, die ein freiwilliges soziales Jahr in einer anerkannten, dafür vorgesehenen Einrichtung absolvieren, werden auf Antrag für die Dauer ihrer Dienstzeit von dem Mitgliedsbeitrag entbunden.

VII. Organe des Vereins

§ 22

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

VIII. Die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 23

Die Mitgliederversammlung muss 1x jährlich, möglichst im ersten Quartal, stattfinden.

§ 24

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung hat durch den 1. oder 2. Vorsitzenden zu erfolgen. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung muss mindestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin durch Aushang an der Informationstafel in Frenkhausen bei der Kapelle erfolgen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag beim 1. Geschäftsführer schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 25

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied geleitet. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste und Medienvertreter zulassen.



Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Vermögensberichtes
2. Entgegennahme des Prüfungsbericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl von zwei Kassenprüfern für jeweils ein Jahr
5. Festsetzung der Jahresbeiträge und Sonderbeiträge sowie Umlagen
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
7. Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.

§ 26

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 27

Über die Versammlung ist vom 1. oder 2. Geschäftsführer ein Protokoll zu führen. Sind diese nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

IX. Die Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 28

Der Vorstand kann bei wichtigen Anlässen eine außerordentliche Mitgliederversammlung anberaumen.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung anberaumen, wenn dies von $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder schriftlich beantragt wird.

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird nur über die in der Einberufung bekannt gemachten Punkte entschieden. Im Übrigen gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.



X. Der Vorstand

§ 29

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Major
- dem Kassierer
- dem 1. Geschäftsführer
- dem 2. Geschäftsführer.

Dem erweiterten Vorstand gehört der geschäftsführende Vorstand, der Hauptmann, sowie mindestens 11 und höchstens 19 Beisitzer an. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes. Die jeweils amtierenden Majestäten (König, Kaiser und Jungschützenkönig) haben Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.

§ 30

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.

XI. Aufgaben des Vorstandes

§ 31

Der Vorstand (Gesamtvorstand) ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

§ 32

Die Aufgaben verteilt der Vorstand unter seinen Mitgliedern in eigener Zuständigkeit. Die Mitglieder des Vorstandes bekleiden die Ämter des Offizierscorps (Fähnrich, Fahnen-, Königs- und Kaiseroffiziere) und sie unterstützen den geschäftsführenden Vorstand bei der Durchsetzung der Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.

§ 33

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Für die Einberufung einer Sitzung ist eine Frist von drei Tagen einzuhalten. Es bedarf keiner Mitteilung der Tagesordnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende oder ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.



Ein Vorstandsbeschluss kann ohne Versammlung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Über die in den Vorstandssitzungen behandelten Punkte ist Stillschweigen zu bewahren.

XII. Wahlen zum Vorstand

§ 34

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung wie folgt gewählt. Ab 2020 werden

der 1. Vorsitzende, der Kassierer, der 2. Geschäftsführer, der Hauptmann und 5 bis maximal 9 Beisitzer,

im Folgejahr werden

der 2. Vorsitzende, der Major, der 1. Geschäftsführer und 6 bis maximal 10 Beisitzer, gewählt.

§ 35

Wählbar ist, wer dem Verein mindestens drei Jahre angehört und volljährig ist.

§ 36

Wenn während der dreijährigen Amtsperiode des Vorstandes ein Mitglied desselben ausscheidet, so wird die Stelle kommissarisch durch ein anderes Vorstandsmitglied oder ein Vereinsmitglied besetzt. Eine Mitwirkung der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.

XIII. Auflösung des Vereins

§ 37

Die Auflösung des St. Franziskus-Xaverius-Schützenvereins Frenkhausen e.V. kann nur in einer hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zu dieser Versammlung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sein. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von 6 Wochen eine erneute Versammlung einberufen werden.

Diese ist dann, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

§ 38

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins jeweils zu gleichen Teilen an



- die St.-Clemens-Pfarrei Drolshagen, die es für gemeinnützige Zwecke der Kapellengemeinde Frenkhausen verwenden muss

und an den

- Träger der Dorfgemeinschaftshalle Frenkhausen, der es für die laufende Instandhaltung der Halle verwenden muss.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

XIV. Schlussbestimmung

§ 39

Diese Satzung ist in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 21. November 2010, zuletzt geändert am 20. Oktober 2019, beschlossen worden. Sie tritt gemäß § 71 Abs. 1 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung in der bisherigen Fassung vom 15. Januar 1989 in vollem Umfang außer Kraft.

Drolshagen, den 20. Oktober 2019

gez. Ulrich Meier (1. Vorsitzender)

gez. Sebastian Stahlhacke (2. Vorsitzender)

gez. Hubertus Sondermann (Major)

gez. Andreas Burghaus (Kassierer)

gez. Lothar Burghaus (1. Geschäftsführer)

gez. Jürgen Burghaus (2. Geschäftsführer)